

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf
Bundeshaus West
3003 Bern

14. August 2009

Stellungnahme zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Mai 2009 haben Sie uns zur Vernehmlassung über die oben genannte Vorlage eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

economiesuisse begrüsst die geplante Gesetzesänderung und die damit eingeschlagene Stossrichtung, die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes. Damit wird der nationale Datenschutzstandard dem im Rahmenbeschluss festgelegten Standard entsprechend angepasst.

Nach der letzten Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) per 1. Januar 2008 ist eine weitere Anpassung an die europäischen Datenschutzbestimmungen aus Sicht der Unternehmen wünschenswert. Deshalb begrüsst economiesuisse die geplanten Gesetzesänderungen und den damit eingeschlagenen Weg, der die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes zum Ziel hat.

Die Änderung im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach Art. 7a DSG respektive dessen Streichung zu Gunsten von Art. 14 nDSG im Abschnitt über private Personen ist zu begrüßen. Damit wird in Zukunft nicht nur inhaltlich, sondern auch durch die systematische Einordnung hervorgehoben, dass ein Unterschied zwischen der weniger weitgehenden Informationspflicht von Privaten einerseits und der weitergehenden Informationspflicht der Bundesorgane andererseits besteht. Der Verweis auf Art. 9 Abs. 4 nDSG scheint nach unserer Auffassung allerdings ein redaktioneller Fehler zu sein.

Da sich *Art. 14 nDSG* ausschliesslich mit der Informationspflicht befasst, ist der Verweis in *Art. 14 Abs. 5 nDSG* auf *Art. 9 Abs. 4 DSG* ersatzlos zu streichen. Sollte es sich nicht um einen redaktionellen Fehler handeln, würde eine materielle Änderung vorliegen. Eine solche wäre abzulehnen, zumal die Voraussetzungen für eine Weigerung, Einschränkung oder Aufschiebung abschliessend in den Absätzen 1 bis 3 geregelt sind.

Die Änderungen zur Wahl und Stellung des Schweizer Datenschutzbeauftragten sind ebenfalls zu begrüssen, da sie die Unabhängigkeit dieses Amtes und damit die Stellung des Datenschutzes in der Schweiz insgesamt stärken. Ebenfalls werden die Änderungen des Strafgesetzbuches und des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Pascal Gentinetta
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Urs Furrer
Stv. Leiter Wettbewerb und Regulatorisches